



FAQ - Massnahmen

Datum:

13.01.2021

Coronavirus: Bundesrat verschärft nationale Massnahmen und schliesst Geschäfte. Es gilt neu eine Home-Office-Pflicht. Restaurants, Kultur-, Freizeit- und Sportbetriebe bleiben geschlossen

Die Ansteckungszahlen stagnieren auf sehr hohem Niveau und mit den neuen, viel ansteckenderen Virusvarianten droht ein rascher Wiederanstieg der Fallzahlen. Um einer sprunghaften Ausbreitung der neuen Varianten vorzubeugen setzt der Bundesrat alles daran, die Kontakte mit weitergehenden Massnahmen stark zu reduzieren

Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, die am 11. und 18. Dezember 2020 beschlossenen nationalen Massnahmen um weitere fünf Wochen, d.h. bis am 28. Februar 2021, zu verlängern.

Zudem hat der Bundesrat neue Massnahmen beschlossen, um die Kontakte drastisch zu reduzieren. Diese neuen Massnahmen treten am 18. Januar im 00.00 Uhr in Kraft und gelten bis zum 28. Februar 2021. Dazu gehören die Verpflichtung zu Home-Office, die Schliessung von Läden, die weitere Einschränkung von Menschenansammlungen und privaten Veranstaltungen, der erhöhte Schutz besonders gefährdeter Personen sowie weitergehende Massnahmen am Arbeitsplatz.

Home-office

1. Was bedeutet die Verpflichtung zum Homeoffice?

Bisher galt eine dringende Empfehlung. Neu sind die Arbeitgeber verpflichtet, Home-Office überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Ziel ist es, die Zahl der Kontakte zu reduzieren.

2. Wenn ich im Homeoffice arbeiten muss – bekomme ich dann eine Entschädigung für die Unkosten daheim?

Nein, der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmenden keine Auslagenentschädigung (Stromkosten, Beiträge an Mietkosten o.ä.) zahlen, da es sich nur um eine vorübergehende Anordnung handelt. Die Arbeitgeber müssen aber geeignete organisatorische und technische Massnahmen treffen, um Home Office zu ermöglichen. Diese müssen mit einem vernünftigen Aufwand realisierbar sein.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

3. Wenn Homeoffice aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist; wie werden die Arbeitnehmenden geschützt?

Wo Home-Office nicht oder nur zum Teil möglich ist, sind weitere Massnahmen am Arbeitsplatz nötig. Neu soll zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht gelten, wo sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt angesichts der hohen Infektionsgefahr nicht mehr.

Geschäfte

4. Gilt die Schliessung für alle Läden - ausser Lebensmittelläden?

Grundsätzlich müssen alle Einkaufsläden (sowohl Innenräume als auch Aussenbereiche) und Märkte im Freien schliessen, die Güter des nicht-täglichen Bedarfs anbieten. Mit dieser Massnahme soll die Zahl der Kontakte reduziert werden.

5. Was sind Güter des täglichen Bedarfs? Was kann man in den nächsten Wochen noch im Laden einkaufen?

Offen bleiben können Einkaufsläden (inkl. Kioske und Tankstellenshops) und Märkte, die Güter des täglichen Bedarfs anbieten, und dazu gehören in erster Linie Lebensmittel, aber auch eine Reihe weiterer Produkte des kurzfristigen und täglichen Bedarfs, nämlich:

- Drogerieprodukte wie Seife, Deos, Parfums, Hautcrèmes, Kosmetika oder Windeln.
- Koch- und Essgeschirr, Kochutensilien
- Wasch- und Reinigungsmittel
- Zeitungen, Papier- und Schreibwaren
- Pflanzen und Blumen
- Bau- und Gartenartikel
- Fotoverbrauchsartikel, Akkus und Batterien
- Tiernahrung und Produkte zur Tierhygiene

Massgeblich sind die in der Verordnung im Anhang 2 genannten Produkte.

6. Der Kauf von Kleidern und Schuhen in Geschäften ist vorläufig nicht mehr möglich?

Der Verkauf von Kleidern wie Jacken, Pullover, Hosen oder Schuhen ist verboten. Einzig Strumpfwaren, Unterwäsche und Babybekleidung dürfen verkauft werden.

7. Müssen die Grossverteiler ihre Sortimente wieder absperren oder abdecken?

Ja, wenn in der Filiale Sortimentsbestandteile angeboten werden, die nicht zu den Produkten des kurzfristigen und täglichen Bedarfs zählen. Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen jene Produkte, die über das erlaubte Sortiment (vgl. Anhang 2 der Verordnung) hinausgehen, abgesperrt oder abgedeckt werden. Das gilt auch für Warenhäuser, die ihre Etagen mit Kleidern schliessen müssen. Die Geschäfte dürfen also nur jene Produkte verkaufen, die erlaubt sind. Kleiderläden zum Beispiel dürfen nur das gelistete Angebot an Unterwäsche etc. anbieten; Buchhandlungen können ein Zeitschriften- oder Papeterieangebot offen halten, aber keine Bücher verkaufen (click and collect erlaubt).

8. Welche Geschäfte dürfen in den kommenden Wochen offen bleiben?

Neben Einkaufsläden und Märkten, die Güter des täglichen Bedarfs anbieten, sind dies etwa Blumengeschäfte, Parfümerien, Papeterien und Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern. Zudem Apotheken, Drogerien Geschäfte für Reparatur und Unterhalt von Gegenständen (ohne Verkaufssortimente), Bau- und Gartenmärkte (mit beschränktem Sortiment), Blumenläden, Tankstellen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

9. Dürfen Tankstellenshops weiterhin Lebensmittel oder Produkte wie Zahnpasta oder Seife verkaufen?

Ja, Tankstellenshops dürfen offen bleiben. Auch sie dürfen aber nur Lebensmittel oder andere Güter des täglichen Bedarfs verkaufen, auch Zahnpasta.

10. Können Tankstellenshops und Geschäfte in Bahnhöfen/Flughäfen am Sonntag geöffnet bleiben?

Ja. Das Sonntagsverkaufsverbot wird aufgehoben. Es dürfen aber nur Einkaufsläden (inkl. Kioske und Tankstellenshops) und Märkte, die Güter des täglichen Bedarfs anbieten, offen sein. Kleidergeschäfte oder Buchhandlungen zum Beispiel müssen deshalb auch in Bahnhöfen geschlossen bleiben.

11. Ich bin Brillenträgerin und muss meine Brille ersetzen. Wo kann ich das tun?

Das ist weiterhin möglich. Brillenfachgeschäft können offenbleiben, ebenso wie Apotheken, Drogerien, Hörgerätegeschäfte, Orthopädiegeschäfte und weitere Läden für medizinische Hilfsmittel.

12. Wenn ich eine Reparatur machen lassen will, zum Beispiel an meinem Velo – ist das noch möglich?

Ja. Für Reparaturarbeiten und Unterhalt von Gegenständen dürfen Geschäfte offen bleiben, z. B. Wäschereien, Nähereien und Schneidereien, Schuhmacher und Schlüsseldienste, Uhrmacher, Goldschmiede. Auch Autogaragen und Fahrradgeschäfte können offen behalten. Für alle gilt aber, dass sie nur Reparaturen anbieten dürfen; der Verkauf von Produkten ist nicht erlaubt (click and collect erlaubt).

13. Kann ich in einem Geschäft Waren online bestellen und dann abholen?

Ja, das Abholen bestellter Waren vor Ort («click and collect») ist weiterhin möglich.

14. Wie lange dürfen Geschäfte offen haben; gilt das Sonntagsverkaufsverbot weiterhin?

Nein, die eingeschränkten Öffnungszeiten und das Sonntagsverkaufsverbot für Läden und Geschäfte, die offengehalten werden dürfen, werden aufgehoben.

15. Die Bäckereien können am Sonntag also weiterhin Brot und Gipfeli verkaufen?

Ja, Bäckereien können am Sonntag offen haben. Cafés und Tearooms von Bäckereien bleiben aber geschlossen.

Veranstaltungen und Treffen

16. Was gilt neu bei Treffen unter Freunden oder im öffentlichen Raum?

An privaten Veranstaltungen dürfen maximal fünf Personen teilnehmen. Kinder werden auch zu dieser Anzahl gezählt. Menschenansammlungen im öffentlichen Raum werden ebenfalls auf fünf Personen beschränkt.

Bisherige Massnahmen, die bis am 28. Februar verlängert werden

Restaurants sowie Kultur, Sport- und Freizeitbetriebe bleiben bis Ende Februar in der ganzen Schweiz geschlossen.

17. Bleiben Take-Away und Lieferdienste gestattet?

Ja. Take-Away-Angebote und Lieferdienste bleiben gestattet. Sitz- und Konsumationsgelegenheiten vor den Take-Aways bleiben weiterhin verboten.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

18. Können Kantinen weiterhin offen bleiben?

Ja. In Betriebskantinen muss der in der Gastronomie erforderliche Abstand pro Person gewährleistet sein. Weiterhin zulässig sind zudem Schulkantinen in obligatorischen Schulen sowie die Restauration für Hotelgäste.

Skigebiete

19. Was gilt in den Skigebieten der Schweiz?

Die Wintersportgebiete können geöffnet bleiben können, wenn es die epidemiologische Lage erlaubt und die Kapazitäten der Gesundheitsversorgung und im Contact Tracing ausreichend sind. Bedingung sind aber strenge Schutzkonzepte und national einheitliche Kapazitätsbegrenzungen in den geschlossenen Transportmitteln, die konsequent durchgesetzt werden müssen. Damit soll die Verbreitung des Virus in den Tourismusgebieten verhindert werden.

Die Skigebiete brauchen für den Betrieb eine Bewilligung des Kantons. Der Kanton kann diese Bewilligung nur erteilen, wenn dies die epidemiologische Lage im Kanton erlaubt und die Kapazitäten im Contact Tracing, in den Spitälern und beim Testen vorhanden sind. Bezüglich der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung können auch interkantonale Absprachen erfolgen und in die Beurteilung einbezogen werden.

20. Restaurants müssen in Skigebieten aber auch geschlossen bleiben?

Ja. Restaurants und Geschäfte, die Güter des Nicht-täglichen Bedarfs anbieten, sind geschlossen.

21. Was gehört alles in diese Schutzkonzepte?

Auf eine allgemeine Kapazitätsbeschränkung im Skigebiet wird vonseiten des Bundes verzichtet. In allen geschlossenen Transportmitteln, also Zügen, Gondeln und Seilbahnen, dürfen aber nur zwei Drittel der Plätze besetzt werden. Das gilt für Sitzplätze und Stehplätze. Die Kantone dürfen hier bei der Bewilligungserteilung aber weiter gehen.

Wichtig ist zudem, dass der nötige Abstand zwischen den Personen immer eingehalten werden kann. Die Personenflüsse müssen entsprechend gelenkt werden, insbesondere in den Wartebereichen der Seilbahnstationen und Skilifte. Wer ansteht, muss Maske tragen und den Abstand einhalten. Eine Maskenpflicht gilt auch auf allen Bahnen, auf Ski- und Sesselliften. Besondere Aufmerksamkeit ist auch den Warte- und Zugangsbereichen zu widmen, auch mit Bezug auf den Anreiseverkehr (ÖV, PKW).

Mit diesen Massnahmen soll erreicht werden, dass enge Kontakte und somit das Ansteckungsrisiko reduziert werden können. Wichtig ist, dass der Betreiber die Gäste gut über die geltenden Regeln informiert und die Einhaltung der Massnahmen überwacht.

22. In den Wintersportorten selber gelten auch strengere Regeln?

Ja. Auch die Wintersportorte müssen Schutzkonzepte erarbeiten, um die Risiken des grossen Besucheraufkommens zu minimieren. Die Personenströme in den Orten müssen gelenkt werden, die Ladenöffnungszeiten koordiniert und die Orte, wo Covid-19-Tests gemacht werden können, müssen klar bezeichnet werden.

Die Maskentragpflicht gilt auch in belebten Fussgängerbereichen von Wintersportorten. Grosse Personenansammlungen vor einzelnen Geschäften, z.B. am Ende des Skitages, wie auch Après-Ski-Aktivitäten in den Dörfern sind zwingend zu vermeiden.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

23. Kann man in den kommenden Wochen noch Sport treiben?

Freizeit- und Sportbetriebe inkl. Fitnesszentren und Sporthallen bleiben geschlossen. Alle Einzel- und Gruppentrainings in den entsprechenden Innenräumen sind untersagt. Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Langlauf, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 5 Personen im freien Gelände bleiben gestattet (Sportarten mit Körperkontakt wie auch Wettkämpfe im Freizeit-/Laiensport ausgenommen). Sportanlagen können aber für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren offen sein (z.B. Kunsteisbahn, Skaterhalle); Erwachsene dürfen kleine Kinder in die Anlage begleiten, aber selber keinen Sport treiben. Trainingsaktivitäten im Leistungssport und Profispiele in Sporthallen ist erlaubt, Wettkämpfe finden nur unter Ausschluss von Zuschauern statt.

24. Weshalb sind Einzeltrainings in Innenräumen untersagt? Kein Training auf dem Hometrainer?

In der aktuellen Lage, in der die Verbreitung des Virus in der Bevölkerung sehr hoch ist, ist die Wahrscheinlichkeit einer Infektion in einem geschlossenen Raum z.B. von Fitnesscentern erhöht, vor allem an einem Ort, wo eine sportliche Aktivität stattfindet. Zuhause (d.h. im Zimmer der eigenen Wohnung) bleibt eine Sportaktivität natürlich möglich.

25. Museumsbesuche oder Theaterveranstaltungen bleiben verboten?

Ja. Kultur-, Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen wie z.B. Museen, Galerien, Kinos, Lesesälen von Bibliotheken Archiven, botanische Gärten, Zoos, Casinos, Spielhallen etc. bleiben geschlossen. Veranstaltungen im professionellen Bereich mit Publikum werden verboten. Zulässig bleiben kulturelle Aktivitäten (auch Museumsbesuche) mit Schulklassen; wie beim Sport sind auch kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag nicht eingeschränkt.

26. Wenn die Situation in einem Kanton besser ist, können die Massnahmen dann kantonal gelockert werden und zum Beispiel Restaurants geöffnet werden?

Nein, seit dem 9. Januar gelten in der ganzen Schweiz dieselben Basisregeln. Den Kantonen ist es seither nicht mehr möglich, bei günstiger epidemiologischer Lage die Schliessungen zu lockern. Damit will der Bundesrat verhindern, dass die Menschen zum Einkaufen oder zum Restaurantbesuch in andere Kantone ausweichen und es so zu einem Einkaufs- und Gastrotourismus zwischen den Kantonen kommt.

27. Wer kann eine Masken-Dispens bekommen?

1. Personen, die aus besonderen Gründen (vor allem medizinische) keine Masken tragen können, müssen dies belegen können: Neu ist festgelegt, wer das dafür notwendige Attest aus medizinischen Gründen ausstellen darf. Dieses muss von einem Arzt, einer Zahnärztin, einer Apothekerin oder Psychotherapeutin ausgestellt sein. Ein Attest darf nur ausgestellt werden, wenn dies für die betreffende Person angezeigt ist bzw. nach individueller Prüfung ausgestellt wird. Die genannten Fachpersonen stehen unter der kantonalen Aufsicht.

28. Ich gehöre zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen. Muss ich weiterhin zur Arbeit erscheinen, wenn Homeoffice nicht möglich ist?

Um gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen, gelten besondere Massnahmen im Arbeitsbereich. Dazu gilt, wie im Frühjahr 2020, das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen. In Berufen, in denen die Schutzbestimmungen nicht umgesetzt werden können, bedeutet das, dass sie im schlimmsten Fall nicht mehr in ihrem Beruf arbeiten können und beurlaubt werden müssen. Für den Erwerbsausfall kommt die EO auf. Als besonders gefährdete

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Personen gelten schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und bestimmte Erkrankungen aufweisen. Anders als im Frühling werden Personen über 65 Jahren nicht in dieser Gruppe genannt.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.